

## Gemeinsamer Austausch für einen gelungenen Übergang vom Kindergarten in die Schule

### Informationen für Bildungseinrichtungen zur Einverständniserklärung

Wachsendes Vertrauen zueinander  
ist ein guter Boden  
für ein fruchtbringendes Miteinander.  
Ernst Ferstl

Der Übergang vom Kindergarten in die Schule ist ein wichtiges Ereignis im Leben eines Kindes, für viele Kinder und Familien ist diese Zeit aber auch mit Herausforderungen verbunden. Eine gemeinsame Gestaltung dieses Übergangs und ein Austausch der beiden Institutionen auf Augenhöhe leisten einen wichtigen Beitrag für eine gelungene Transition.

Für die Eltern besteht gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985 eine Vorlagepflicht von Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnissen, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstands, erstellt, durchgeführt und erhoben wurden. Sollten die Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Rechtsträger eines Kindergartens ermächtigt und verpflichtet, diese Unterlagen - sofern vom Kindergarten erstellt - auf Verlangen der Pflichtschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet wurde, zu übermitteln.

Ergänzend zu diesen Unterlagen stellt ein mündlicher Austausch zwischen allen Beteiligten einen zusätzlichen Qualitätsaspekt dar und trägt wesentlich dazu bei, bestmögliche Entwicklungsbedingungen für jedes Kind zu schaffen.

Voraussetzung für einen mündlichen Austausch ist eine entsprechende Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigten (vgl. Einverständniserklärung) und die Beachtung folgender ergänzender Hinweise:

- § Diese Einverständniserklärung ermöglicht einen mündlichen oder telefonischen Austausch der beiden Institutionen über Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen, Interessen und Stärken der Kinder.  
Fragen zur Familiensituation (Berufstätigkeit der Eltern, finanzielle Situation etc.) sind nicht Teil des Gesprächs.
- § Es gibt keine Verpflichtung für einen solchen Austausch – weder für die Schule, noch für den Kindergarten.
- § Seitens der Bildungsdirektion wird empfohlen, die Eltern / Erziehungsberechtigten beim Austausch zwischen Kindergarten und Schule einzubeziehen und beispielsweise Gesprächstermine gemeinsam abzuhalten. Dennoch ist mit einer unterschriebenen

Einverständniserklärung auch ein Austausch ohne Eltern / Erziehungsberechtigten möglich.

- § Umfasst ist das Gespräch über das in der Einverständniserklärung angeführte Kind. Informationen über andere Kinder (z.B. das Verhältnis zu anderen Kindern, etwa als Grundlage für die Klassenzuteilung) dürfen nicht weitergegeben werden, diese Fragen sind von der Schulleitung direkt mit den beteiligten Eltern / Erziehungsberechtigten zu besprechen.
- § Das Gespräch ersetzt nicht die Vorlagepflicht für die Eltern / Erziehungsberechtigten, beispielsweise betreffend das Übergabeblatt Sprachentwicklung (s.o.).
- § Die Einverständniserklärung ermöglicht keine Beobachtung der Kinder durch Schulleitungen oder Lehrkräfte im Kindergarten.
- § Die Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten ist ausreichend.
- § Die unterschriebene Einverständniserklärung muss vor einem Gespräch in beiden Einrichtungen aufliegen.
- § Informationen zum Integrationsstatus eines Kindes im Kindergarten bzw. allfälligen Beeinträchtigungen können nur weitergegeben werden, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten das entsprechende Formular „F2a“ im Rahmen des Integrationsprozesses ihres Kindes unterschreiben.
- § Auskünfte zu Fragen bez. anderer Unterstützungssysteme (Inanspruchnahme Frühförderung, Therapien etc.) sind nicht möglich, diese Fragen sind im Rahmen der Schuleinschreibung direkt mit den Eltern / Erziehungsberechtigten zu klären.
- § Datenschutz:  
Kindergarten: Die über ein Kind erhobenen Informationen sind in Analogie zu § 25a Abs. 9 Oö. KBBG vom Kindergarten spätestens 7 Jahre nach Austritt des Kindes zu löschen  
Schule: Die Unterlagen werden nach Beendigung des ersten Unterrichtsjahrs am Ende des laufenden Kalenderjahres gelöscht.  
Das Muster der Einverständniserklärung ist in seiner Gesamtheit zu verwenden, die Datenschutzerklärung ist Voraussetzung für eine rechtskonforme Abwicklung.